



Beschlussvorlage (KT)

VL-367/2022

Amt für Jugend, Schule und Familie

Datum	17.08.2022
Sachbearbeiter*in	Johannes Hörter

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		11. August 2022	beschließend
Kreistag	5.	16. September 2022	beschließend
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung	2.	17. Oktober 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	31. Oktober 2022	vorberatend
Kreistag	11.	4. November 2022	beschließend
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung	2.	26. April 2023	vorberatend
Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung			vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss			vorberatend
Kreistag			beschließend

Betreff:

Festlegung von Standards und Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag legt hinsichtlich der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 die nachfolgenden Standards und Rahmenbedingungen fest:

- Als Standard-Raumprogramm werden die Räumlichkeiten gemäß Betreuungsprofil 2 festgelegt.
- Räumlichkeiten sollen möglichst multifunktional genutzt werden.
- Ein Schulverbund wird nur an einem Standort als Betreuungsstandort ausgestattet. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Mittagessenversorgung. Aus den verbundenen Schulstandorten soll ein Bustransfer zum Betreuungsstandort eingerichtet werden.
- Bei benachbarten Schulen soll die Möglichkeit von Synergieeffekten, insbesondere die Mitnutzung der vorhandenen Infrastruktur, geprüft werden.
- Sofern die Möglichkeit besteht, werden fremde Räumlichkeiten (z. B. gemeindeeigenes DGH) mit in Anspruch genommen.
- Für die Planung wird ein durchschnittlicher Flächenbedarf von 2,5 m² bis 3,5 m² pro Kind in dem jeweiligen Raum angenommen. Im Bereich der Mensaplanung liegt der Flächenbedarf bei 1,25 m² pro Kind (Quelle: Empfehlung DGUV 202-090 Klasse(n)-Räume für Schulen; Verband Bildung und Erziehung (Hg.): Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland).
- Der Planung liegt eine Betreuungsquote von 75 % aller Grundschülerinnen und Grundschüler zugrunde.

Finanzielle Auswirkungen:

Perspektivisch Investitionsvolumen von ca. 35 – 40 Mio. Euro, bei derzeit absehbaren Zuschüssen in Höhe von ca. 8 Mio. Euro

Begründung:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 hat jede Schülerin und jeder Schüler der ersten Jahrgangsstufe einer Grundschule einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung. Dieser Anspruch erweitert sich in den Folgejahren um je eine Klassenstufe. Demnach hat ab August 2029 jedes Grundschulkind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der ganztägigen Betreuung in einem zeitlichen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen. Der Rechtsanspruch soll, bis auf maximal vier Wochen, auch in den Ferien gelten. Die Regelungen wurden im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) verankert. Der Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Das Land Hessen möchte beim Ausbau der Betreuung von Grundschulkindern ausschließlich auf den schulischen Bereich setzen.

Aus dieser gesetzlichen Grundlage heraus hat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Ämter Jugend, Schule und Familie, Finanzen und Organisation sowie aus dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft folgende grundlegenden Standards und Rahmenbedingungen entwickelt.

1. Finanzielle Förderung der Träger durch den Landkreis als Schulträger

Mit zunehmenden Betreuungsquoten werden einzelne Träger wie Fördervereine oder freie Träger an ihre Kapazitätsgrenzen kommen. Um die Arbeit der Schulen und insbesondere der ehrenamtlich Tätigen weiter zu unterstützen wird der Landkreis ergänzende finanzielle Mittel zur Durchführung der ganztägigen Angebote bereitstellen. Dies trifft auch auf eine mögliche Ferienbetreuung zu. Bei einem kompletten Ausfall eines Trägers soll die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung (GAB) nach Möglichkeit eintreten.

Zurzeit finanzieren sich die ganztägigen Betreuungsangebote fast ausschließlich über Landeszuwendungen und Elternentgelte, welche der Landkreis den Trägern der Angebote weiterleitet. Lediglich im Pakt für den Nachmittag beteiligt sich der Landkreis aus eigenen Mitteln an der Finanzierung. Durch den Einstieg in den Pakt für den Nachmittag scheiden die Schulen automatisch aus dem Landesprogramm der betreuenden Grundschule aus. Der Wegfall der Förderung im Rahmen der betreuenden Grundschule in Höhe von i. d. R. 5.000 Euro pro Schule und Schuljahr wird durch Eigenmittel des Kreises kompensiert, damit Schulen sich mit dem Einstieg in den Pakt für den Nachmittag finanziell nicht schlechter stellen (Beschluss des Kreisausschusses v. 28. September 2017).

Vermeint zeigen Träger der ganztägigen Angebote jedoch an, dass die Betreuungsangebote ohne eine stärkere finanzielle Beteiligung des Landkreises nicht mehr finanzierbar seien. Um die Arbeit der Schulen und insbesondere der ehrenamtlich tätigen Fördervereine weiter zu unterstützen wird der Landkreis ergänzende finanzielle Mittel zur Durchführung der ganztägigen Angebote wohl in noch nicht quantifizierbarer Höhe bereitstellen müssen. Näheres bleibt der weiteren Entwicklung und den Beratungen in den Gremien des Landkreises vorbehalten (insbesondere den jeweiligen Haushaltsberatungen).

2. Mittagsversorgung / Betreuung

An den Schulen des Landkreises Limburg-Weilburg ist die Sicherstellung der Mittagessenversorgung in zwei Säulen aufgebaut. Säule 1 resultiert aus der ehrenamtlichen Tätigkeit heraus. Die Sicherstellung der Mittagessenversorgung erfolgt durch unterschiedliche Institutionen wie z. B. Fördervereine, freie Träger (z. B. Deutscher Kinderschutzbund) u. a. Seitens des Landkreises erfolgt eine jährliche Zahlung von Trägerzuschüssen. Ist eine Institution der Säule 1 nicht mehr in der Lage die Mittagessenversorgung sicherzustellen, tritt der Landkreis hierfür ein. Für diese Fälle hat der Kreisausschuss bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst, welcher die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung (GAB) mit der Sicherstellung der Mittagessenversorgung an der jeweiligen Schule beauftragt hat. An dieser Vorgehensweise wird festgehalten.

Prognose:

Es ist festzustellen, dass sich die derzeitigen Träger zunehmend aus der Sicherstellung der Mittagessenversorgung zurückziehen. Dies hat zur Folge, dass die Versorgung zunehmend von der GAB sichergestellt werden muss. Unter der Annahme, dass die komplette Sicherstellung der Mittagessenversorgung zukünftig durch die GAB erfolgt, würden nach derzeitigem Stand der Versorgung insgesamt Kosten von 1,16 Mio. Euro entstehen. An den Schulen müssen dementsprechend Ausgabeküchen vorgehalten werden, in denen das angelieferte Essen ausgegeben werden kann. Eine Einrichtung von Frisch- bzw. Zubereitungsküchen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine Betreuung von Grundschulkindern findet derzeit bereits an fast allen Grundschulstandorten in unterschiedlicher Ausprägung statt. In den meisten Fällen wird diese von den jeweiligen Fördervereinen, freien Trägern und in Einzelfällen auch von Städten bzw. Gemeinden getragen. Der Landkreis möchte insbesondere die Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Fördervereine ausbauen und deren äußerst anerkennenswertes Engagement weiter fördern. Dazu werden Vorschläge noch gesondert unterbreitet. Sofern Fördervereine die Betreuung perspektivisch nicht mehr leisten können, soll diese Aufgabe künftig ebenfalls vorrangig von der GAB getragen werden. Dadurch können z. T. Synergieeffekte erzielt werden, weil die GAB häufig bereits in die Essensversorgung eingebunden ist (sh. oben).

3. Bauliche Umsetzung

Für den Ausbau und die Umsetzung der Ganztagsbetreuung in den Schulen müssen die räumlichen Gegebenheiten zur Verfügung stehen. Um dem gesetzlichen Anspruch gerecht zu werden, muss der jeweilige Betreuungsstandort über ein entsprechendes Raumprogramm verfügen.

Grundsätzlich werden für notwendige Baumaßnahmen folgende Standards und Rahmenbedingungen festgelegt:

- Als Standard-Raumprogramm werden die Räumlichkeiten gem. Betreuungsprofil 2 der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen“ festgelegt (an allen fünf Schultagen pro Woche Bildungs- und Betreuungsangebote von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr). Dies beinhaltet folgende vorzuhaltende Räumlichkeiten:
 - Raum für (Haus-) Aufgabenhilfe und -betreuung
 - Raum für Förderangebote
 - Sporthallennutzung
 - Raum für Pausen- und Mittagessensbereich
 - Ausgabeküche, Mensa
 - Bibliothek / Mediathek
 - Ruhe- und Arbeitsräume.
 - Bewegungsräume
 - Projekträume,
 - Ganztagsbüro
 - Möglichkeiten für Lehrerarbeitsplätze.
- Räumlichkeiten sollen möglichst multifunktional ausgenutzt werden.
- Ein Schulverbund wird grundsätzlich nur an einem Standort als Betreuungsstandort ausgestattet. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Mittagessenversorgung. Aus den verbundenen Schulen soll dann ein Bustransfer zum Betreuungsstandort hin eingerichtet werden.
- Bei benachbarten Schulen soll die Möglichkeit von Synergieeffekten, sprich Mitnutzung der vorhandenen Infrastruktur, geprüft werden.
- Sofern die Möglichkeit besteht, werden fremde Räumlichkeiten (z. B. gemeindeeigenes DGH) mit in Anspruch genommen. (Verträge erforderlich)
- Die Planung geht von einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 2,5 m² bis 3,5 m² pro Kind in dem jeweiligen Raum aus. Im Bereich der Mensaplanung liegt der Flächenbedarf bei 1,25 m² pro

- Die Planung geht von einer prognostizierten Betreuungsquote von 75 % aller Schülerinnen und Schüler aus

Grundlage ist hier zunächst eine Einschätzung des Bundesfamilienministeriums, welches festgestellt hat, dass die Betreuungsquote in manchen Bundesländern bei über 80% liegt, in vielen Regionen aber deutlich darunter. Das Hessische Kultusministerium orientiert sich bei seinen Ausbauberechnungen an einem durchschnittlichen 80%tigen Betreuungsbedarf, sieht jedoch ein erhebliches „Stadt – Land – Gefälle“ (Ballungsräume 90-100%; ländliche Regionen deutlich darunter). Die DJI-Studie von 2021 auf der Datengrundlage von 2019 geht für Hessen im Schnitt aufgrund von Stichprobenerhebungen bei Eltern von einem 68%igen Betreuungsbedarf am Nachmittag aus. Die hier angenommene Betreuungsquote von 75% setzt auf den unterschiedlichen Annahmen auf.

Bei einem angenommenen Mittelwert der Schülerzahlen 2021-2028 gehen wir von einem Betreuungsplatzbedarf von 4.775 Plätzen aus. Aktuell verfügen wir über rund 2.765 Plätze. Somit haben wir Stand heute einen Fehlbedarf von rund 2.010 Plätzen (42 %). Jeder Betreuungsstandort muss bezüglich des vorgenannten Raumkonzeptes hin überprüft werden. Danach ergibt sich evtl. eine fehlende Fläche, die in der Regel durch geeignete Baumaßnahmen geschaffen werden muss. Der jeweilige Betreuungsstandort ist abhängig von der baulichen Situation vor Ort. Nicht jede Liegenschaft ist für einen Anbau geeignet oder bietet ausreichend Platz. Daher kann es nach der weiteren Prüfung zu baulich bedingten Ausnahmen der vorgenannten Grundsätze kommen.

Zwischenfazit:

Die aktuelle Raumsituation an vielen Schulstandorten wird nicht ausreichend sein um einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung gerecht zu werden. An- und Umbauten bzw. Erweiterungsbauten werden zwangsläufig notwendig werden.

Eine genauere Investitionskostenübersicht kann erst nach Prüfung und Auswertung der einzelnen Schulstandorte sowie nach Festlegung der hier vorgeschlagenen Grundsätze erstellt werden.

Nach vorsichtiger Einschätzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft -Abteilung Technik- sind nach obigem Standard Investitionskosten in Höhe von rund 35-40 Mio. € denkbar.

Über das Förderprogramm Bund/Land rechnen wir mit Fördermitteln in Höhe von rund 6-8 Mio. €. Aktuell gibt es dazu noch keine gültigen Förderrichtlinien.

Steuerbar sind die Investitionskosten gegebenenfalls über folgende Punkte

- Anpassung der angenommenen Betreuungsquote
- Anpassung des oben genannten Flächenbedarfes

Nach der Beschlussfassung sollen alle Schulstandorte auf die festgelegten Grundsätze hin überprüft und anhand der Flächenfehlbedarfe eine Kostenschätzung der entsprechenden Standorte aufgestellt werden. Eine Vorlage an die Gremien wird noch für das Jahr 2022 angestrebt, ist jedoch abhängig von den Richtlinien des Landes Hessen, die bis dato noch nicht vorliegen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat